

Von: Sven.Krautkraemer@wirtschaft.hessen.de
[mailto:Sven.Krautkraemer@wirtschaft.hessen.de]
Gesendet: Donnerstag, 27. April 2017 12:01
An: BUERO-IIIC5; Czerwonka, Ulrike, IIIC5
Cc: [REDACTED]

Betreff: AW: Länderanhörung zur Änderung der Gasnetzzugangsverordnung – Enthält mehrere Fristen!

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Referentenentwurf zur ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Zugang zu Gasversorgungsnetzen (Gasnetzzugangsverordnung - GasNZV) nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch den Referentenentwurf zur Änderung der Gasnetzzugangsverordnung vom 03.09.2010 sollen im Wesentlichen die deutschen Fernleitungsnetzbetreiber dazu verpflichtet werden ein gemeinsames Marktgebiet zu bilden, sowie untertägige Kapazitäten für Transportkunden an Kopplungs- und Nichtkopplungspunkten zur Verfügung zu stellen. Zudem sollen Anpassungen der Verordnung an aktuelle EU-Rechtsverordnungen und an durch den Zeitlichen Verlauf entbehrlichen Vorgaben erfolgen.

Das Entfernen von zeitlichen Vorgaben in der Gasnetzzugangsverordnung, die seit dem Inkrafttreten am 03.09.2010 bis heute entbehrlich geworden sind und die Anpassung an geltende EU-Rechtsverordnungen sind zum Teil zwingend und dienen der vereinfachten Rechtsanwendung; sie sind somit zu begrüßen.

Die Vorgabe zum Zusammenlegen der beiden deutschen Marktgebiete der GASPOOL Balancing Services GmbH und der NetConnect Germany GmbH & Co. KG bis zum 01. April 2022 wird allerdings kritisch gesehen. Die Bundesnetzagentur hat bereits ein Gutachten über die Potentiale weiterer nationaler und grenzüberschreitender Marktgebietsintegrationen anfertigen lassen. Das Gutachten kam zu dem Schluss, dass eine Zusammenlegung zwar grundsätzlich wirtschaftlich Vorteilhaft sein kann. Jedoch wird ausdrücklich auf die Notwendigkeit einer weiteren grenzüberschreitenden Zusammenlegung sowie entstehende Kosten hingewiesen. Diese Kosten entstehen durch notwendigen Netzausbau, um im Zuge der Zusammenlegung entstehende Netzengpässe zwischen den beiden Marktgebieten zu beseitigen. Solche Kosten können auf die Netzentgelte umgelegt werden und zu einer Erhöhung dieser führen. Gegenwärtig ist völlig unklar, ob der Nutzen einer Zusammenlegung diese Kosten rechtfertigt. Vor diesem Hintergrund ist es unverständlich warum jetzt und ohne eine Kostennutzenanalyse durchgeführt zu haben, die Zusammenlegung der Marktgebiete erfolgen soll. Aus unserer Sicht sollten diese offenen Fragen vor der Festlegung eines Zeitplans zur Zusammenlegung der Marktgebiete durch den Erlass der Rechtsverordnung unbedingt geklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sven Krautkrämer
Referat Energiemärkte, Energieaufsicht, Netzausbau

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr und Landesentwicklung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Tel.: +49 (611) 815 2602
Fax.: +49 (611) 32 717 2602
E-Mail: svn.krautkraemer@hmwvl.hessen.de
www.wirtschaft.hessen.de